



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2014

Ausgegeben zu Münster am 27. Mai 2014

Nr. 21

Inhalt

Seite

Prüfungsordnung für den **Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“** an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. Mai 2014

1348

Zugangs- und Zulassungsordnung für den **Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“** an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. Mai 2014

1398

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2014/21
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 19. Mai 2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Lehrveranstaltungsarten**
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
- § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 11a Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**

§ 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records

§ 21 Einsicht in die Studienakten

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 24 Aberkennung des Mastergrades

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der mit dem antiken östlichen Mittelmeerraum befassten Altertumswissenschaften so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht einer der Fachbereiche 01, 02, 08 oder 09 nach Maßgabe des Themas der Masterarbeit den akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.). Die Dekanin/der Dekan des FB 01 erklärt als federführender Fachbereich nach

Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des „Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums“ (GKM) nach Maßgabe des Themas der Masterarbeit der Kandidatin/des Kandidaten einen der vier beteiligten Fachbereiche für die Verleihung des Mastergrades als zuständig.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs 01 als federführender Fachbereich zuständig. Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) Die Dekanin/Der Dekan des FB 01 beauftragt grundsätzlich die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation.

(3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem fachlich

einschlägigen Studiengang gemäß der Zugangs- und Zulassungsordnung eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule

Modul 1: Einführungsmodul: Kulturen und Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums im Blick der Fachwissenschaften

Modul 2: Grundmodul: Sprachen des antiken östlichen Mittelmeerraums

Modul 4: Grundmodul: Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums

Modul 5: Grundmodul: Religionsgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums

Modul 6: Aufbaumodul: Texte und Quellen des antiken östlichen Mittelmeerraums

Modul 8: Spezialisierungsmodul: Berufsorientierung

Modul 9: Spezialisierungsmodul: Interdisziplinäres Projekt

Modul 10: Masterarbeit und begleitendes Kolloquium

Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtbereich 1:

Modul 3 A: Sprachen des antiken östlichen Mittelmeerraums II

Modul 3 B: Archäologie und Kulturgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums

Wahlpflichtbereich 2:

Modul 7 A: Aufbaumodul: Texte und Quellen des antiken östlichen Mittelmeerraums II

Modul 7 B: Aufbaumodul: Archäologie und Kulturgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums

Aus beiden Wahlpflichtbereichen muss jeweils ein Modul erfolgreich abgeschlossen werden. Die im Wahlpflichtbereich 1 gewählte Vertiefungsrichtung (A bzw. B) ist auch für den Wahlpflichtbereich 2 verbindlich.

Mit der Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung ist die Wahl eines Wahlpflichtmoduls verbindlich erfolgt. Ein Wechsel ist im Wahlpflichtbereich 1 vor Absolvierung des zweiten Wiederholungsversuchs einmalig möglich. Sofern bereits ein Fehlversuch erzielt worden ist, wird dieser bei einem Wechsel nicht mitgenommen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden vermittelt durch:

- Vorlesungen (Lehrveranstaltungen, die einen konzentrierten Wissenserwerb ermöglichen)
- Seminare (Lehrveranstaltungen, die eine problemorientierte Auseinandersetzung mit einem speziellen Thema unter Einbeziehung neuerer Forschungsergebnisse exemplarisch ermöglichen)

- Praxisseminare (Archäologie: Lehrveranstaltungen, die praxisorientiert an Themen heranführen und Arbeitstechniken an Objekten vermitteln und einüben, Ausstellungskonzeptionen vorstellen und erproben)
- Kurse (Alte Geschichte: behandeln zentrale Problembereiche in ihrer Entfaltung über eine Epoche oder wenigstens über einen längeren Zeitraum hin)
- Übungen (Einübung in Arbeitsmethoden und Einführung in die Praxis von Tätigkeitsfeldern darunter:
 - o Lektüreübungen
 - o Übersetzungs-, Sprach-, Grammatik-, Stilübungen
 - o Praktische Übungen)
- Kolloquien (Diskussionsforen, die aktuelle Forschungsfragen behandeln, und in denen die Masterarbeit vorgestellt werden kann)
- Praktika (berufs- und praxisorientierte Beschäftigung mit ausgewählten Berufs- und Forschungsfeldern)
- Fachtagungen
- Exkursionen (Aufenthalte vor Ort, zur Vertiefung eines in anderen Lehrveranstaltungsarten dargelegten Studieninhalts)
- Sprachkurse
- Selbststudium, Lektürestudium

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 5, 10, 15, 20 oder 30 Leistungspunkten.

(5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

(7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Portfolios oder Protokolle. Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird

von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

§ 11a

Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

(1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der mit dem östlichen Mittelmeerraum befassten Altertumswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 400.000 Zeichen (mit Leerzeichen) nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei gemäß § 14 bestellten Prüferinnen/Prüfern ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerinnen/der Themensteller sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans des gem. §3 zuständigen Fachbereichs durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM). Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die die Dekanin/der Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.

(6) Mit Genehmigung der/des nach § 3 zuständigen Dekanin/Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich

gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Dekanin/dem Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine/Einer der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) von der gem. § 3 zuständigen Dekanin/dem gem. § 3 zuständigen Dekan/ dem gem. § 3 zuständigen Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Dekanin/dem zuständigen Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14**Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Die Dekanin/der Dekan des FB 01 bestellt nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan des FB 01 nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM).

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

(7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note

errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Als Studienzzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.

(2) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht wurden und nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen angerechnet, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen nicht gleichwertig sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien

oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan bindend.

(5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(6) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent angerechnet werden.

(7) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan des FB 01 nach Rücksprache mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM). Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan des FB 01 die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Für Hochschulwechslerinnen und

Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler müssen dem Prüfungsamt vor der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung eine Bescheinigung ihrer bisherigen Hochschule über bisher bestandene und nicht bestandene Prüfungen vorlegen, die auch die bisher unternommenen Fehlversuche enthält. Für Studiengangwechslerinnen und Studiengangwechsler, die in einem anderen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Bei den Prüfungsleistungen in den Modulen 8 und 9 reicht es aus, wenn diese mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. In den anderen Modulen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er kann für die schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt. Die Bescheide im Sinne von Satz 1 und Satz 2 enthalten jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit

denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 35 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan des FB 01 zu stellen. Die Dekanin/der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Antrag auf Einsichtnahme in die Masterarbeit ist bei der Dekanin/dem Dekan des gem. § 3 zuständigen Fachbereichs zu stellen.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan des FB 01 unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan des FB 01 ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan des FB 01 Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan des FB 01 nach Rücksprache mit der Sprecherin/dem Sprecher des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan des FB 01 unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan des FB 01 ggf. nach Rücksprache mit der gemäß § 3 zuständigen Dekanin/dem gemäß § 3 zuständigen Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan des FB 01 ggf. nach Rücksprache mit der gemäß § 3 zuständigen Dekanin/dem gemäß § 3 zuständigen Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan des FB 01 ggf. nach Rücksprache mit der Sprecherin/dem Sprecher des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den gewählten Studiengang und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan des FB 01 nach Rücksprache mit der gemäß § 3 zuständigen Dekanin/dem gemäß § 3 zuständigen Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan des gemäß § 3 zuständigen Fachbereichs.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 in den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Evangelisch Theologischen Fakultät vom 16. April 2014, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 15. April 2014, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 28. April 2014 sowie des Fachbereichs Philologie vom 28. April 2014.

Münster, den 19. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Modultitel deutsch:		Einführungsmodul: Kulturen und Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums im Blick der Fachwissenschaften					
Modultitel englisch:		Introductory Module: Cultures and History of the Ancient Eastern Mediterranean World from the Perspective of the Scientific Disciplines					
Studiengang:		Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)					
1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	VL	Interdisziplinäre Vorlesung	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 h (2 SWS)	30 h
	2.	S/Ü	Archäologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 h (2 SWS)	90 h
	3.	S/Ü	Archäologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 h (2 SWS)	90 h
4	Lehrinhalte: Dieses Modul bietet einen Gesamtüberblick über mehrere Kulturräume sowie einen Überblick über mehrere am Studiengang beteiligte Fächer, ihre jeweilige Methodik, Inhalte und aktuellen Forschungsthemen. In zwei verschiedenen Archäologien, welche die Studierenden in ihrem B.A.-Studium noch nicht kennengelernt haben, werden die Studierenden mit Arbeitstechniken und Fachterminologie vertraut gemacht. Anhand von Beispielen werden sie an Methoden und Inhalte der gewählten Archäologien sowie an die Interpretation antiker Monumente der gewählten Kulturräume herangeführt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen die grundlegenden Methoden und Arbeitsfelder der verschiedenen altertumswissenschaftlichen Fachdisziplinen kennen. Sie erkennen Besonderheiten, Differenzen und Parallelen der Fächer. Der Erwerb von Fach- und Methodenwissen aus interdisziplinärem Blickwinkel steht im Vordergrund. Die Studierenden können von Einzeldisziplinen abstrahieren und sind fähig zur kontextuellen Wahrnehmung und interdisziplinären Verständigung. Die Studierenden erwerben einen Überblick über das Spektrum materieller Hinterlassenschaften (v.a. Sach- und Methodenkompetenz). Sie üben, komplexe archäologische Zusammenhänge aufzubereiten und mündlich zu präsentieren. Die Studierenden können die erworbenen Fachkenntnisse im Hinblick auf konkrete Fragestellungen argumentativ dicht in schriftlicher Form darlegen (v.a. Sachkompetenz, Transferkompetenz, Argumentationskompetenz, Darstellungskompetenz).						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Veranstaltung Nr. 2 und Nr. 3: Die Studierenden wählen aus dem folgenden Angebot zwei Archäologien aus, die nicht Grundlage ihres B.A.-Studiums waren: (1) Archäologie Vorderasiens, (2) Archäologie Ägyptens, (3) Biblische Archäologie, (4) Klassische Archäologie, (5) (Früh-)Christliche Archäologie, (6) Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie mit dem Schwerpunkt östlicher Mittelmeerraum.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	1 Modulabschlussklausur			240 Min.	100 %		

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Veranstaltung Nr. 2: Seminar/Übung: „Archäologie “ Kurzreferat und Thesenpapier	Referat: ca. 15 Min. Thesenpapier: ca. 2 Seiten
	Veranstaltung Nr. 3: Seminar/Übung: „Archäologie “ Kurzreferat und Thesenpapier	Referat: ca. 15 Min. Thesenpapier: ca. 2 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine	
13	Anwesenheit: In den Seminaren bzw. Übungen dieses Moduls besteht Anwesenheitspflicht, da verschiedene Denkmälertypen häufig an Originalen, Abgüssen und Modellen behandelt werden und Kenntnisse über diese Objekte nicht im Selbststudium erworben werden können. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal zwei Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch und Leistungspunkte werden nicht angerechnet.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Nikola Moustakis	Zuständiger Fachbereich: FB 01, 02, 08, 09
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Grundmodul: Sprachen des antiken östlichen Mittelmeerraums					
Modultitel englisch:		Basic Module: Languages of the Ancient Eastern Mediterranean World					
Studiengang:		Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums					
1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1./2.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	VL	Sprache	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30
	2.	S/Ü	Sprache	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60
	3.	S/Ü	Sprache	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
4	Lehrinhalte: Eine aus dem bisherigen Studium mitgebrachte antike Sprache/Sprachfamilie (vgl. Zugangsvoraussetzungen) wird weitergeführt und vertieft. Das Modul vermittelt sowohl gehobene Kenntnisse dieser Sprache/Sprachfamilie (Morphologie, Syntax, Vokabular, Stil, Rhetorik/Poetik) und ihrer Literaturen als auch profunde Kenntnisse von Theorie, Geschichte und präziser Handhabung der jeweiligen philologischen Methoden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen und erweitern ihre Sprachkompetenz. Die Studierenden können antike Texte, die in der gewählten Sprache verfasst sind, selbständig erschließen. Durch das Kennenlernen verschiedener Textgattungen sowie deren Analyse im Rahmen angeleiteter selbstständiger philologischer Arbeit wird die bereits vorhandene Fach-, Methoden- und Sprachkompetenz der Studierenden gestärkt. Die Studierenden sind in der Lage, philologische Fragestellungen auf der Grundlage sicherer philologischer, literaturgeschichtlicher und textanalytischer Kenntnisse zu entwickeln, zu bearbeiten und sowohl mündlich zu präsentieren als auch schriftlich darzustellen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach bescheinigter Sprachkompetenz (s. Zugangsvoraussetzung) können die Studierenden sich für eine der folgenden Sprachen/Sprachgruppen entscheiden: (1) Akkadisch/Sumerisch/Hethitisch, (2) (Hieroglyphen-)Ägyptisch/Demotisch/Hieratisch/Koptisch, (3) Bibelhebräisch/Aramäisch/Syrisch/Ivrit, (4) Altpersisch in Kombination mit Altgriechisch oder Hebräisch, (5) Altgriechisch, (6) Latein, (7) Arabisch						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Eine Hausarbeit in Veranstaltung Nr. 3			ca. 20 Seiten	100 %		
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	

	Veranstaltung Nr. 2: Seminar/Übung Sprache Hausaufgaben wie Übersetzungsübungen	60 h
	Veranstaltung Nr. 3: Seminar/Übung Sprache Kurzreferat und Thesenpapier	Referat: ca. 15 Min. Thesenpapier ca. 2 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Sprachkenntnisse der gewählten Sprache auf B.A.-Niveau.	
13	Anwesenheit: In den Seminaren bzw. Übungen herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden gewährleistet sind. Studierende, die mehr als zwei Sitzungen unentschuldig fehlen, haben keinen Prüfungsanspruch und Leistungspunkte werden nicht angerechnet.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann	Zuständiger Fachbereich: FB 01, 02, 08, 09
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Grundmodul: Sprachen des antiken östlichen Mittelmeerraums II																																				
Modultitel englisch: Basic Module: Languages of the Ancient Eastern Mediterranean World II																																				
Studiengang: Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums																																				
1	Modulnummer: 3 A Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																			
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 1./2.</td> <td>LP: 10</td> <td>Workload (h): 300</td> </tr> </table>	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1./2.	LP: 10	Workload (h): 300																														
Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1./2.	LP: 10	Workload (h): 300																																
3	<p>Modulstruktur:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>VL</td> <td>Sprache</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S/Ü</td> <td>Sprache</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S/Ü</td> <td>Sprache</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Sprachkurs</td> <td>Sprachkurs</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>10</td> <td>-</td> <td>300</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	VL	Sprache	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30	2.	S/Ü	Sprache	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	3.	S/Ü	Sprache	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120	4.	Sprachkurs	Sprachkurs	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10	-	300
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																														
1.	VL	Sprache	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																														
2.	S/Ü	Sprache	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																														
3.	S/Ü	Sprache	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120																														
4.	Sprachkurs	Sprachkurs	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10	-	300																														
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Dieses Modul vermittelt Kenntnisse in einer vom Studierenden gewählten zweiten antiken Sprache/Sprachgruppe (Morphologie, Syntax, Vokabular, Stil, Rhetorik/Poetik) und ihrer Literatur(en) als auch Kenntnisse von Theorie, Geschichte und präziser Handhabung der jeweiligen philologischen Methoden, je nach Voraussetzung des Studierenden auf gehobenem Niveau in Vorlesung und Übung bzw. Seminar oder als Sprachkurs zum Erwerb einer weiteren antiken Sprache. Im Sprachkurs werden Schrift, Grundwortschatz und Grammatik auf entsprechendem Kompetenzniveau behandelt und durch entsprechende Übungen gefestigt. Zugleich wird in das Arbeiten mit den zur Verfügung stehenden philologischen Hilfsmitteln eingeführt.</p>																																			
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die erworbenen Kompetenzen richten sich nach den Voraussetzungen des Studierenden, je nachdem ob Kenntnisse dieser zweiten gewählten Sprache auf B.A.-Niveau bereits vorliegen oder ob es sich um ein Ersterlernen dieser Sprache handelt.</p> <p>Vertiefung der zweiten mitgebrachten Sprache: Die Studierenden können antike Texte, die in der gewählten Sprache verfasst sind, selbständig erschließen. Durch das Kennenlernen verschiedener Textgattungen sowie deren Analyse im Rahmen angeleiteter selbstständiger philologischer Arbeit werden die für die gewählte Sprache bereits vorhandenen Fach-, Methoden und Sprachkompetenzen der Studierenden gestärkt. Die Studierenden sind in der Lage, philologische Fragestellungen auf der Grundlage sicherer philologischer, literaturgeschichtlicher und textanalytischer Kenntnisse zu entwickeln, zu bearbeiten und sowohl mündlich zu präsentieren als auch schriftlich darzustellen.</p> <p>Ersterlernen der zweiten Sprache: Die Studierenden sind in der Lage, leichte Texte zu lesen und zu übersetzen sowie deren Bedeutung für eine kulturgeschichtliche Analyse zu erkennen.</p>																																			
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:																																			

	<p>Die Studierenden können sich für eine der folgenden Sprachen/Sprachgruppen entscheiden, die allerdings von Modul 2 verschieden sein muss: (1) Akkadisch/Sumerisch/Hethitisch, (2) (Hieroglyphen-)Ägyptisch/Demotisch/Hieratisch/Koptisch, (3) Bibelhebräisch/Aramäisch/Syrisch/Ivrit, (4) Altpersisch in Kombination mit Hebräisch oder Altgriechisch, (5) Altgriechisch, (6) Latein, (7) Arabisch. Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Veranstaltungsformen Vorlesung kombiniert mit zwei Übungen/Seminaren einerseits oder einem Sprachkurs andererseits. Der Sprachkurs kann entweder an der WWU Münster besucht werden oder bei externen Anbietern. Bei externen Sprachkursen ist zuvor Rücksprache mit der Studienberatung des GKM zu nehmen.</p>		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer Umfang	bzw. Gewichtung für die Modulnote in %
	Veranstaltung Nr. 3: Seminar/Übung: Sprache Hausarbeit	Hausarbeit ca. 20 Seiten	100 %
	Veranstaltung Nr. 4: Sprachkurs: Sprachklausur und mdl. Prüfung	Klausur: ca. 120 Min. Mdl. Prüfung: ca. 20 Min.	100 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Veranstaltung Nr. 2: Seminar/Übung: Sprache Hausaufgaben wie Übersetzungsübungen		60 h
	Veranstaltung Nr. 3: Seminar/Übung: Sprache Kurzreferat (ca. 15 Min.) und Thesenpapier (ca. 2 Seiten)		Ca. 15 Min. Ca. 2 Seiten
	Veranstaltung Nr. 4: Sprachkurs: Hausaufgaben wie Übersetzungs- und Grammatikübungen		60 h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.		
13	Anwesenheit: In den Seminaren bzw. Übungen herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden gewährleistet sind. Studierende, die mehr als zwei Sitzungen unentschuldig fehlen, haben keinen Prüfungsanspruch und Leistungspunkte werden nicht angerechnet.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hans Neumann	Zuständiger Fachbereich: FB 01, 02, 08, 09	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:	Grundmodul: Archäologie und Kulturgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums
Modultitel englisch:	Basic Module: Archaeology and Cultural History of the Ancient Eastern Mediterranean World
Studiengang:	Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums

1	Modulnummer: 3 B	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	-------------------------	---

2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1./2.	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	---	---------------------------	------------------	-----------------------------

3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	VL	Archäologie / Kulturgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30 h
	2.	S/Ü	Archäologie / Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60 h
	3.	Tagung	Tagung zur Archäologie und Kulturgeschichte des östlichen Mittelmeerraums (5 Tage)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	-	90 h
	4.	Exkursion	Exkursion in den östlichen Mittelmeerraum oder in ein Museum mit Antikensammlung (5 Tage)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	-	90 h
5.	S/Ü	Archäologie / Kulturgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120 h	

4	Lehrinhalte:
	<p>Die Kenntnisse archäologischer Denkmäler werden erweitert und die methodische Schulung wird vertieft.</p> <p>Unter Berücksichtigung methodologischer Aspekte und wissenschaftlicher Grundlagen werden die Möglichkeiten und Grenzen der Auswertbarkeit archäologischer Quellen im jeweiligen Kontext aufgezeigt.</p> <p>Anhand exemplarischer Denkmäler und Befunde eines spezifischen Kulturkontextes wird die eigenständige Auswertung archäologischer Zeugnisse unter kritischer Beurteilung der Forschungsdiskussion trainiert.</p> <p>Exemplarisch werden Einblicke in die Kulturgeschichte des östlichen Mittelmeerraums gegeben und dabei Kontinuitäten sowie Brüche aufgezeigt. Aktuelle Forschungsdiskussionen werden unter thematischem Zuschnitt in den Blick genommen.</p>

5	Erworbene Kompetenzen:
----------	-------------------------------

	<p>Die Studierenden sind in der Lage, archäologische Funde stilistisch und typologisch zu analysieren und einzuordnen. Sie können diese datieren und lokalisieren sowie in einen übergreifenden kulturgeschichtlichen Horizont einordnen.</p> <p>Sie können wissenschaftliche und forschungsgeschichtliche Ergebnisse objekt- und raumbezogen darstellen und präsentieren.</p> <p>Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse der archäologischen Denkmäler des antiken östlichen Mittelmeerraums und erwerben vertiefte methodische Analysekompetenzen. Sie erkennen kulturraumspezifische Entwicklungen und gegenseitige Abhängigkeiten.</p> <p>Durch die konsequente Anwendung archäologisch-kulturhistorischer Untersuchungsmethoden erfassen die Studierenden über den jeweiligen Einzelbefund hinaus übergreifende Organisationsstrukturen und Sachzusammenhänge antiker Gesellschaftsgeschichte, was mit einer Vermittlung von Problemlösungskompetenz verbunden ist.</p> <p>Sie sind fähig, komplexe archäologische Zusammenhänge in Wort und Schrift darzustellen und durch Ausstellungen zu führen.</p> <p>Auf Exkursionen und Tagungen werden neben fachlichen Kompetenzen in besonderer Weise auch interkulturelle und soziale Kompetenzen erworben.</p>												
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: In der Vertiefungsrichtung B „Archäologie und Kulturgeschichte“ wählt der/die Studierende aus dem folgenden Angebot ein bis zwei Felder aus: (1) Vorderasiatische Altertumskunde, (2) Archäologie und Kulturgeschichte Ägyptens, (3) Biblische Archäologie, (4) Klassische Archäologie, (5) Frühchristliche Archäologie, (6) Ur- und Frühgeschichte mit Bezug östlicher Mittelmeerraum, (7) Kulturgeschichte des Islam. Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen dieses Moduls an einer Tagung <i>oder</i> einer Exkursion in den östlichen Mittelmeerraum bzw. ein Museum mit Antikensammlung teilzunehmen.</p>												
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>												
8	<p>Prüfungsleistung/en:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Veranstaltung Nr. 5: Seminar/Übung Archäologie/Kulturgeschichte: Hausarbeit</td> <td>Ca. 20 Seiten</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Veranstaltung Nr. 5: Seminar/Übung Archäologie/Kulturgeschichte: Hausarbeit	Ca. 20 Seiten	100 %				
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %											
Veranstaltung Nr. 5: Seminar/Übung Archäologie/Kulturgeschichte: Hausarbeit	Ca. 20 Seiten	100 %											
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Veranstaltung Nr. 2: Seminar/Übung Kurzreferat und Thesenpapier</td> <td>Referat: ca. 15 Min. Thesenpapier: ca. 2 Seiten</td> </tr> <tr> <td>Veranstaltung Nr. 3: Tagung Tagungsbericht</td> <td>5-10 Seiten</td> </tr> <tr> <td>Veranstaltung Nr. 4: Exkursion Führung in einem Museum oder einer Archäologischen Ausgrabungsstätte</td> <td>Ca. 15 Minuten</td> </tr> <tr> <td>Veranstaltung Nr. 5: Seminar/Übung Kurzreferat und Thesenpapier</td> <td>Referat: ca. 15 Min. Thesenpapier: ca. 2 Seiten</td> </tr> </tbody> </table>			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Veranstaltung Nr. 2: Seminar/Übung Kurzreferat und Thesenpapier	Referat: ca. 15 Min. Thesenpapier: ca. 2 Seiten	Veranstaltung Nr. 3: Tagung Tagungsbericht	5-10 Seiten	Veranstaltung Nr. 4: Exkursion Führung in einem Museum oder einer Archäologischen Ausgrabungsstätte	Ca. 15 Minuten	Veranstaltung Nr. 5: Seminar/Übung Kurzreferat und Thesenpapier	Referat: ca. 15 Min. Thesenpapier: ca. 2 Seiten
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang												
Veranstaltung Nr. 2: Seminar/Übung Kurzreferat und Thesenpapier	Referat: ca. 15 Min. Thesenpapier: ca. 2 Seiten												
Veranstaltung Nr. 3: Tagung Tagungsbericht	5-10 Seiten												
Veranstaltung Nr. 4: Exkursion Führung in einem Museum oder einer Archäologischen Ausgrabungsstätte	Ca. 15 Minuten												
Veranstaltung Nr. 5: Seminar/Übung Kurzreferat und Thesenpapier	Referat: ca. 15 Min. Thesenpapier: ca. 2 Seiten												
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.</p>												
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 8 %</p>												
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.</p>												
13	<p>Anwesenheit:</p>												

	<p>In den Seminaren bzw. Übungen dieses Moduls besteht Anwesenheitspflicht, da verschiedene Denkmälergattungen – häufig an Originalen, Abgüssen und Modellen – behandelt werden und Kenntnisse über diese Objekte nicht im Selbststudium erworben werden können. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal zwei Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch und Leistungspunkte werden nicht angerechnet. Bei den Tagungen und Exkursionen besteht durchgängige Anwesenheitspflicht, da die Kompetenzen nur vor Ort erworben werden können.</p>	
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</p>	
15	<p>Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Angelika Lohwasser</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: FB 01, 02, 08, 09</p>
16	<p>Sonstiges:</p>	

Modultitel deutsch:		Grundmodul: Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums					
Modultitel englisch:		Basic Module: History of the Ancient Eastern Mediterranean World					
Studiengang:		Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums					
1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1./2.	LP: 20	Workload (h): 600		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	VL	Geschichte eines ersten gewählten Kulturraums	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	30 (2 SWS)	-
	2.	S/Ü	Geschichte eines ersten gewählten Kulturraum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
	3.	VL	Geschichte eines zweiten gewählten Kulturraums	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	30 (2 SWS)	-
	4.	S/Ü	Geschichte eines zweiten gewählten Kulturraums	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
	5.	VL	Geschichte eines dritten gewählten Kulturraums	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	30 (2 SWS)	-
	6.	S/Ü	Geschichte eines dritten gewählten Kulturraums	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
	7.	Selbststudium	Geschichte eines dritten gewählten Kulturraums	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	-	120
	8.	VL	Geschichte eines vierten gewählten Kulturraums	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	30 (2 SWS)	-
9.	S/Ü	Geschichte eines vierten gewählten Kulturraums	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90	
10.	Selbststudium	Geschichte eines vierten gewählten Kulturraums	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	-	120	
4	Lehrinhalte: Das breit angelegte Grundmodul vermittelt den aktuellen Quellen- und Forschungsstand zu ausgewählten Kulturräumen bzw. Epochen der Geschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums in Blick auf politische Geschichte, Rechtsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Sozial- und Kulturgeschichte. Das Modul vertieft einerseits die mitgebrachten Kenntnisse in dem bereits im B.A.-Studium behandelten Kulturraum und erweitert diese andererseits in Bezug auf drei weitere Kulturräume bzw. Epochen.						
5	Erworbene Kompetenzen:						

	<p>Die Studierenden erwerben einen breiten Überblick über die Geschichte der antiken bis spätantiken östlichen Mittelmeerwelt und vertiefte Kenntnisse von historischen Zusammenhängen in dieser Region (Sachkompetenz).</p> <p>Die Studierenden können parallele Entwicklungen unterschiedlicher Struktur und Komplexität erfassen und sind in der Lage, Entwicklungsprozesse in der jüngeren Geschichte in den Regionen des Mittelmeerraums zu verstehen. (Transferkompetenz)</p> <p>Durch das eigenständige Bearbeiten begrenzter Themenfelder sind die Studierenden darin geübt, selbständig nach Quellen und Forschungsliteratur zu recherchieren und das gesammelte Material unter historischen Fragestellungen auszuwerten.</p> <p>Sie besitzen methodische Fähigkeiten und Fachkenntnisse zur Einordnung historischer Phänomene sowie zur historisch-kritischen Sinnbildung. Sie können historische Fragenstellungen entwickeln, bearbeiten und in mündlicher (am Beispiel Referat oder mündlicher Prüfung) sowie schriftlicher (am Beispiel Klausur) Form klar präsentieren und in einer Diskussion sachgerecht vertreten.</p> <p>Durch die Komplexität dieses Moduls erwerben die Studierenden überfachliche Kompetenzen wie Zeitmanagement, Eigenverantwortung aber auch Selbstdisziplin.</p>						
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Der/Die Studierende wählt vier der folgenden Kulturräume des antiken östlichen Mittelmeerraums: (1) Vorderasien; (2) Ägypten; (3) Griechisch-römische Staatenwelt; (4) Israel/Palästina/antikes Judentum; (5) antikes Christentum; (6) Früher Islam.</p> <p>Diese Auswahl erlaubt eine Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Masterarbeit.</p> <p>In zwei Kulturräumen können die Studierenden ein Selbststudium mit mündlich überprüfter Lektüre als Veranstaltungsform wählen.</p>						
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>						
8	<p>Prüfungsleistung/en:</p> <table border="1" data-bbox="193 1070 1410 1205"> <thead> <tr> <th data-bbox="193 1070 986 1137">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="991 1070 1139 1137">Dauer bzw. Umfang</th> <th data-bbox="1144 1070 1410 1137">Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="193 1137 986 1205">1 Modulabschlussklausur</td> <td data-bbox="991 1137 1139 1205">240 Min.</td> <td data-bbox="1144 1137 1410 1205">100 %</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	1 Modulabschlussklausur	240 Min.	100 %
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %					
1 Modulabschlussklausur	240 Min.	100 %					
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1" data-bbox="193 1249 1410 1473"> <thead> <tr> <th data-bbox="193 1249 1139 1294">Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th data-bbox="1144 1249 1410 1294">Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="193 1294 1139 1368">In den Seminaren/Übungen Nr. 2, 4, 6, 9: jeweils ein Kurzreferat mit Thesenpapier</td> <td data-bbox="1144 1294 1410 1368">Ca. 15 Min. Ca. 2 Seiten</td> </tr> <tr> <td data-bbox="193 1368 1139 1473">In den Veranstaltungen Nr. 7 und Nr. 10: Selbststudium mit mündlich überprüfter Lektüre</td> <td data-bbox="1144 1368 1410 1473">mdl. Prüfung 15 Min.</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	In den Seminaren/Übungen Nr. 2, 4, 6, 9: jeweils ein Kurzreferat mit Thesenpapier	Ca. 15 Min. Ca. 2 Seiten	In den Veranstaltungen Nr. 7 und Nr. 10: Selbststudium mit mündlich überprüfter Lektüre	mdl. Prüfung 15 Min.
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang						
In den Seminaren/Übungen Nr. 2, 4, 6, 9: jeweils ein Kurzreferat mit Thesenpapier	Ca. 15 Min. Ca. 2 Seiten						
In den Veranstaltungen Nr. 7 und Nr. 10: Selbststudium mit mündlich überprüfter Lektüre	mdl. Prüfung 15 Min.						
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden sind.</p>						
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>15 %</p>						
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Keine.</p>						
13	<p>Anwesenheit:</p> <p>In den Seminaren und Übungen besteht Anwesenheitspflicht. In ihnen werden die für die Fachkultur unverzichtbaren Präsentations- und Kommunikationstechniken eingeübt, die in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung in Wort und Schrift sowie bei der Vermittlung fachwissenschaftlicher Inhalte unverzichtbar sind. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal zwei Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch und Leistungspunkte werden nicht angerechnet.</p>						
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</p>						

15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Peter Funke	Zuständiger Fachbereich: FB 01, 02, 08, 09
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch:		Grundmodul: Religionsgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums					
Modultitel englisch:		Basic Modul: Religious History of the Ancient Eastern Mediterranean					
Studiengang:		Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums					
1	Modulnummer: 5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1./2.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	VL	Religionsgeschichte eines ersten gewählten Kulturraums	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	30 (2 SWS)	-
	2.	S/Ü	Religionsgeschichte eines ersten gewählten Kulturraums	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
	3.	VL	Religionsgeschichte eines zweiten gewählten Kulturraums	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	30 (2 SWS)	-
	4.	S/Ü	Religionsgeschichte eines zweiten gewählten Kulturraums	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	30 (2 SWS)	90
5.	Selbststudium	Religionsgeschichte eines zweiten gewählten Kulturraums	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	4	-	120	
4	Lehrinhalte: Aspekte des Geisteslebens (u.a. Religion, Mythologie, Magie) in den Kulturen des antiken östlichen Mittelmeerraums werden vorgestellt sowie Modelle ihrer Darstellung behandelt. Anhand exemplarischer Themenkomplexe werden Semantik und Pragmatik von Religion(en) antiker ostmediterraner Lebenswelt untersucht. Die kulturhistorische Betrachtung antiker Geistes- und Religionsgeschichte wird mit Phänomenen moderner Kulturentwicklung exemplarisch korreliert. Traditionslinien, die zum Teil bis in die Gegenwart hineinreichen, werden aufgezeigt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden besitzen Fachkenntnisse zur Einordnung religionsgeschichtlicher Phänomene des gewählten Kulturraums. Sie erwerben einen methodisch kontrollierten Umgang mit zentralen religionsgeschichtlichen Themen. Sie sind in der Lage, ideologische Konzepte zu analysieren, religionsgeschichtlich einzuordnen sowie deren mögliche Instrumentalisierung zu erkennen. Sie sind fähig, theologische Theoriebildungen kritisch geschichtsbewusst zu beurteilen und mögliche Alternativen aufzuzeigen. Sie können auf der Grundlage sowohl von archäologischem und literarischem Quellenmaterial als auch der aktuellen Forschungsliteratur die Semantik und Pragmatik von Religion im Hinblick auf konkrete Fragestellungen und Schlüsselprobleme sowohl mündlich (Referat, Prüfungsgespräch) als auch schriftlich (Klausur) klar darstellen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Der/Die Studierende wählt innerhalb der in Modul 4 getroffenen Auswahl ein bis zwei der folgenden Kulturräume des antiken östlichen Mittelmeerraums: 1) Vorderasien; (2) Ägypten; (3) Griechisch-römische Staatenwelt; (4) Israel/Palästina/antikes Judentum; (5) antikes Christentum; (6) Früher Islam. Die Auswahl erlaubt eine Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Masterarbeit. In einem Kulturraum können die Studierenden statt den Besuch eines Seminars/einer Übung ein Selbststudium mit mündlich überprüfter Lektüre als Veranstaltungsform wählen.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulabschlussklausur	120 Min.	100 %
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	In den Seminaren/Übungen Nr. 2 und 4 jeweils ein Kurzreferat mit Thesenpapier	Referat ca.15 Min. Thesenpapier ca. 2 Seiten	
	Nr. 5: Selbststudium mit mündlich überprüfter Lektüre	15 Min. mdl. Prüfung	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden sind.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 7 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.		
13	Anwesenheit: In den Seminaren und Übungen besteht Anwesenheitspflicht. In ihnen werden die für die Fachkultur unverzichtbaren Präsentations- und Kommunikationstechniken eingeübt, die in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung in Wort und Schrift sowie bei der Vermittlung fachwissenschaftlicher Inhalte unverzichtbar sind. Die Studierenden dürfen in jeder Lehrveranstaltung an maximal zwei Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch und es werden keine Leistungspunkte angerechnet.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Achenbach	Zuständiger Fachbereich: FB 01, 02, 08, 09	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Aufbaumodul: Texte und Quellen des antiken östlichen Mittelmeerraums																													
Modultitel englisch: Advanced Module: Texts and Sources																													
Studiengang: Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums																													
1	Modulnummer: 6 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 3. LP: 10 Workload (h): 300																												
3	<p>Modulstruktur:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>VL</td> <td>Texte und Quellen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S/Ü</td> <td>Texte und Quellen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S/Ü</td> <td>Texte und Quellen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	VL	Texte und Quellen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30	2.	S/Ü	Texte und Quellen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	3.	S/Ü	Texte und Quellen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																							
1.	VL	Texte und Quellen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																							
2.	S/Ü	Texte und Quellen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																							
3.	S/Ü	Texte und Quellen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120																							
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul vermittelt aufbauend auf Modul 2 für die gewählte Sprache Sprach-, Sach- und Methodenkenntnisse zur selbständigen Erschließung ausgewählter antiker Textsorten in der jeweils angewandten fachwissenschaftlichen Perspektive (textkritisch/editorisch, philologisch, literaturwissenschaftlich, literaturgeschichtlich, kultur-, religions-, liturgie-, rechtshistorisch usw.). In den Seminaren bzw. Übungen werden exemplarisch ausgewählte Texte in ihren historischen Entstehungs- und Verwendungskontext eingeordnet, die Problematik der Text- und Überlieferungsgeschichte behandelt sowie ihre Bedeutung für moderne wissenschaftliche Theoriebildungen herausgestellt. Die in diesem Modul untersuchten Textarten bilden eine Quellengrundlage für die Masterarbeit.</p>																												
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden haben ein umfassendes Verständnis der gewählten antiken Sprache und ihrer Texte und sind in der Lage, auch komplexe und anspruchsvolle Texte zu verstehen und zu analysieren. Sie können Textinhalte mit kulturhistorischen Fragestellungen verbinden und zur Bearbeitung nutzen. Sie kennen die Pluralität der Deutung von Texten und Traditionen sowie deren kulturelle Bedingungen. Sie sind fähig, verschiedene Interpretationsmodelle kritisch zu reflektieren und anzuwenden. Sie können ihre Ergebnisse in mündlicher und schriftlicher Form argumentativ schlüssig und sprachlich klar präsentieren.</p>																												
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>In diesem Modul wird die Auswahl von Modul 2 fortgeführt.</p>																												
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																												
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Veranstaltung Nr. 3: Seminar/Übung Texte und Quellen: Referat und schriftliche Ausarbeitung</td> <td>Referat: ca. 20 Min. Schriftl. Ausarbeitung: Ca.15 Seiten</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Veranstaltung Nr. 3: Seminar/Übung Texte und Quellen: Referat und schriftliche Ausarbeitung	Referat: ca. 20 Min. Schriftl. Ausarbeitung: Ca.15 Seiten	100 %																			
Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																											
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																													
Veranstaltung Nr. 3: Seminar/Übung Texte und Quellen: Referat und schriftliche Ausarbeitung	Referat: ca. 20 Min. Schriftl. Ausarbeitung: Ca.15 Seiten	100 %																											
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>In Veranstaltung Nr. 2 sind Hausaufgaben wie Übersetzungsübungen möglich.</td> <td>60 h</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	In Veranstaltung Nr. 2 sind Hausaufgaben wie Übersetzungsübungen möglich.	60 h																								
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																												
In Veranstaltung Nr. 2 sind Hausaufgaben wie Übersetzungsübungen möglich.	60 h																												

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Als Aufbaumodul von Modul 2 setzt dieses Modul die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 2 voraus.	
13	Anwesenheit: In den Seminaren bzw. Übungen herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden gewährleistet sind. Studierende, die mehr als zwei Sitzungen unentschuldigt fehlen, haben keinen Prüfungsanspruch und Leistungspunkte werden nicht angerechnet.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Alexander Arweiler	Zuständiger Fachbereich: FB 01, 02, 08, 09
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Aufbaumodul: Texte und Quellen des antiken östlichen Mittelmeerraums II																																				
Modultitel englisch: Advanced Module: Texts and Sources II																																				
Studiengang: Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums																																				
1	Modulnummer: 7 A Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul <input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 3. LP: 10 Workload (h): 300																																			
3	<p>Modulstruktur:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>VL</td> <td>Texte und Quellen</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S/Ü</td> <td>Texte und Quellen</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>S/Ü</td> <td>Texte und Quellen</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Sprachkurs</td> <td>Sprachkurs für Fortgeschrittene</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>10</td> <td></td> <td>300</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	VL	Texte und Quellen	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30	2.	S/Ü	Texte und Quellen	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60	3.	S/Ü	Texte und Quellen	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120	4.	Sprachkurs	Sprachkurs für Fortgeschrittene	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10		300
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																														
1.	VL	Texte und Quellen	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30																														
2.	S/Ü	Texte und Quellen	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60																														
3.	S/Ü	Texte und Quellen	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120																														
4.	Sprachkurs	Sprachkurs für Fortgeschrittene	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	10		300																														
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Aufbaumodul knüpft an die in Grundmodul 3A erworbenen Sprach-, Sach- und Methodenkenntnisse an. Wortschatz, Grammatik, Syntax, Sprachkompetenz und Literaturkenntnis werden erweitert und vertieft sowie an Hand von Lektüre eingeübt.</p> <p>Das Modul stellt ausgewählte Texte und Textgattungen in der jeweils angewandten fachwissenschaftlichen Perspektive (textkritisch/editorisch, philologisch, literaturwissenschaftlich, literaturgeschichtlich, kultur-, religions-, liturgie-, rechtshistorisch usw.) vor. Exemplarisch werden Texte übersetzt und analysiert. Sie werden in ihren historischen Entstehungs- und Verwendungskontext eingeordnet, die Problematik der Text- und Überlieferungsgeschichte wird behandelt sowie ihre Bedeutung für eine moderne wissenschaftliche Theoriebildung herausgestellt. Die Studierenden werden mit wissenschaftlichen Fragestellungen konfrontiert.</p> <p>Die in diesem Modul untersuchten Textarten bilden eine Quellengrundlage für die Masterarbeit.</p>																																			
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erwerben in der gewählten Sprache vertiefte Sprach-, Sach- und Methodenkompetenzen zur selbständigen Erschließung antiker Textsorten.</p> <p>Im Rahmen angeleiteter selbständiger philologischer Arbeit erweitern die Studierenden ihre Kenntnisse von Textgattungen und stärken ihre Analysekompetenz.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, die Inhalte auch anspruchsvoller Texte in der gewählten Sprache zu erschließen und auf hohem Niveau zu analysieren. Sie können die Ergebnisse der sprachlichen Analyse in interdisziplinärer Weise mit einer kulturhistorischen Fragestellung korrelieren und die Ergebnisse schriftlich und mündlich präsentieren.</p> <p>Die Studierenden können verschiedene Interpretationsmodelle anwenden und sind fähig zur kritischen Reflexion.</p> <p>Die Studierenden erwerben somit v.a. sprachlich-interpretatorische Kompetenz, Analysekompetenz, Darstellungskompetenz.</p>																																			
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>In diesem Modul wird die Sprachenwahl von Modul 3A fortgeführt.</p> <p>Die Studierenden haben die Wahl zwischen den Veranstaltungsformen Vorlesung kombiniert mit zwei Übungen/Seminaren einerseits oder einem Sprachkurs andererseits. Der Sprachkurs kann entweder an der WWU Münster besucht werden oder bei externen Anbietern. Bei externen Sprachkursen ist zuvor Rücksprache mit der Studienberatung des GKM zu nehmen.</p>																																			
7	Leistungsüberprüfung:																																			

	[X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Veranstaltung Nr. 3: Seminar/Übung Texte und Quellen: Referat und schriftliche Ausarbeitung		Referat ca. 20 Min. Schriftliche Ausarbeitung: ca. 15 Seiten
	Veranstaltung Nr. 4: Sprachkurs für Fortgeschrittene: Mündliche und schriftliche Prüfung		mdl. Prüfung: 20 Min. Klausur: 120 Min.
	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
9	Veranstaltung Nr. 2: Seminar/Übung Texte und Quellen Kurzreferat (ca. 15 Min.) und Thesenpapier (ca. 2 Seiten)		60 h
	Veranstaltung Nr. 4 Sprachkurs für Fortgeschrittene: Hausaufgaben wie Übersetzungs-, Grammatik- und Analyseübungen		60 h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Als Aufbaumodul von Modul 3A setzt dieses Modul die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 3A voraus.		
13	Anwesenheit: In den Seminaren bzw. Übungen herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden gewährleistet sind. Studierende, die mehr als zwei Sitzungen unentschuldig fehlen, haben keinen Prüfungsanspruch und Leistungspunkte werden nicht angerechnet.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Alexander Arweiler	Zuständiger Fachbereich: FB 01, 02, 08, 09	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch:		Aufbaumodul: Archäologie und Kulturgeschichte des antiken östlichen Mittelmeerraums					
Modultitel englisch:		Advanced Module: Archaeology and Cultural History of the Ancient Eastern Mediterranean World					
Studiengang:		Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums					
1	Modulnummer: 7 B	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	VL	Archäologie / Kulturgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 (2 SWS)	30 h
	2.	S/Ü/ Praxis- übung	Archäologie / Kulturgeschichte	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 (2 SWS)	60 h
	3.	Exkur- sion	In den östlichen Mittelmeerraum oder ein Museum mit Antikensammlung (5 Tage)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3		90 h
	4.	Tagung	Tagung zur Archäologie und Kulturgeschichte des östlichen Mittelmeerraums (5 Tage)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3		90 h
5.	S/Ü/ Praxis- seminar	Archäologie / Kulturgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120 h	
4	Lehrinhalte: Dieses Aufbaumodul vertieft die in Grundmodul 3B erworbenen Kenntnisse, indem das Spektrum archäologischer Denkmäler erweitert und die methodische Schulung intensiviert wird. Relevante Befunde werden in ihrem kulturellen Kontext vorgestellt, analysiert und auf der Grundlage der aktuellen, internationalen Forschungsdiskussion in übergreifende Sach- und Problemzusammenhänge eingeordnet. In den Seminaren/Übungen werden unter Berücksichtigung methodologischer Aspekte und wissenschaftlicher Grundlagen exemplarisch Denkmäler und Befunde eines spezifischen Kulturkontextes eigenständig ausgewertet. Die praktische Übung findet im Archäologischen Museum statt. Hier werden die Studierenden in der Bearbeitung von originalen archäologischen Artefakten geschult. Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen dieses Moduls an einer Fachtagung oder einer Exkursion (in eine Region des östlichen Mittelmeerraums oder ein Museum mit Antikenausstellung) teilzunehmen.						
5	Erworbene Kompetenzen:						

	<p>Die Studierenden erweitern ihre Kenntnisse der archäologischen Denkmäler des antiken östlichen Mittelmeerraums und erwerben vertiefte methodische Analysekompetenzen. Sie erkennen kulturraumspezifische Entwicklungen und gegenseitige Abhängigkeiten.</p> <p>Durch die konsequente Anwendung archäologisch-kulturhistorischer Untersuchungsmethoden erfassen die Studierenden über den jeweiligen Einzelbefund hinaus übergreifende Organisationsstrukturen und Sachzusammenhänge antiker Gesellschaftsgeschichte, was mit einer Vermittlung von Problemlösungskompetenz verbunden ist.</p> <p>Sie erwerben Fähigkeiten, um komplexe archäologische und kulturgeschichtliche Zusammenhänge in Wort und Schrift klar darzustellen.</p> <p>Die Studierenden erlernen im Umgang mit den Artefakten Transfer- und Kommunikationskompetenzen.</p> <p>Bei den Exkursion und Tagungen erwerben die Studierenden neben vertieften fachlichen Kompetenzen interkulturelle und soziale Kompetenzen.</p>		
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Studierenden, die im ersten Studienjahr noch nicht an einer Exkursion teilgenommen haben, wird die Teilnahme an einer Exkursion in den östlichen Mittelmeerraum oder in ein Museum mit Antikenausstellung nahegelegt.</p>		
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>		
8	<p>Prüfungsleistung/en:</p> <p>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</p>	<p>Dauer bzw. Umfang</p>	<p>Gewichtung für die Modulnote in %</p>
	<p>Anbindung an Veranstaltung Nr. 5:</p> <p>Sitzungsgestaltung mit schriftlicher Ausarbeitung oder Museumsführung mit schriftlicher Ausarbeitung</p>	<p>Sitzungsgestaltung: ca. 45 Min und ca. 15 Seiten schriftliche Ausarbeitung</p> <p>Museumsführung: ca. 45 Min. und ca. 15 Seiten Ausarbeitung</p>	<p>100%</p> <p>100%</p>
9	<p>Studienleistungen:</p> <p>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</p>	<p>Dauer bzw. Umfang</p>	
	<p>Veranstaltung Nr. 2: Seminar/Übung</p> <p>Kurzreferat und Thesenpapier</p>		<p>Referat ca. 20 Minuten</p> <p>Thesenpapier ca. 2 Seiten</p>
	<p>Veranstaltung Nr. 3: Exkursion</p> <p>Führung in einem Museum oder einer Archäologischen Ausgrabungsstätte mit Thesenpapier</p>		<p>Ca. 20 Minuten</p> <p>Thesenpapier ca. 2 Seiten</p>
	<p>Veranstaltung Nr. 4: Tagung</p> <p>Tagungsbericht</p>		<p>Ca. 10 Seiten</p>
10	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</p> <p>Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.</p>		
11	<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</p> <p>10 %</p>		
12	<p>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>Als Aufbaumodul von Modul 3B setzt dieses Modul die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 3B voraus.</p>		
13	<p>Anwesenheit:</p>		

	<p>In den Übungen/Seminaren besteht Anwesenheitspflicht, da verschiedene Denkmälertypen an Originalen, Abgüssen und Modellen behandelt werden und Kenntnisse über diese Objekte nicht im Selbststudium erworben werden können. Die Studierenden dürfen in der praktischen Übung an maximal 3 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Bei den Tagungen und Exkursionen besteht durchgängige Anwesenheitspflicht, da die Kompetenzen nur vor Ort erworben werden können.</p>	
14	<p>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</p>	
15	<p>Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Engelbert Winter</p>	<p>Zuständiger Fachbereich: FB 01, 02, 08, 09</p>
16	<p>Sonstiges:</p>	

Modultitel deutsch: Spezialisierungsmodul: Berufsorientierung																													
Modultitel englisch: Specialization Module: Career Orientation																													
Studiengang: Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums																													
1	Modulnummer: 8 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																												
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 3.</td> <td>LP: 5</td> <td>Workload (h): 150</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 5	Workload (h): 150																					
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 5	Workload (h): 150																							
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td></td> <td>Praktikum</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td></td> <td>150</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td></td> <td>Praxisseminar im Archäologischen Museum der WWU</td> <td><input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP</td> <td>5</td> <td>30 (2 SWS)</td> <td>120</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:							Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.		Praktikum	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5		150	2.		Praxisseminar im Archäologischen Museum der WWU	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120
Modulstruktur:																													
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																							
1.		Praktikum	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5		150																							
2.		Praxisseminar im Archäologischen Museum der WWU	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	5	30 (2 SWS)	120																							
4	<p>Lehrinhalte: In diesem Spezialisierungsmodul bekommen die Studierenden Einblicke in zukünftige Berufsfelder. Den Fokus bilden forschungsorientierte Institute und kulturvermittelnde Einrichtungen. Die Gestaltung des Moduls hängt sehr stark von den individuellen Berufszielen der Studierenden ab (siehe Wahlmöglichkeiten).</p>																												
5	<p>Erworbene Kompetenzen: In diesem Modul werden praxisbezogene Kompetenzen in individuellem Zuschnitt erworben. Neben variierenden Fachkompetenzen werden im wesentlichen Kommunikations-, Transfer- und interkulturelle Kompetenzen erworben. Bei Auslandsaufenthalten werden auch Fremdsprachkenntnisse vertieft. Zudem bauen die Studierenden ein Netzwerk von Kontaktpersonen potentieller Arbeitgeber auf.</p>																												
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Veranstaltungen können individuell im Rahmen des Workloads zusammengestellt werden. So ist zum einen eine Berufsorientierung durch ein mindestens zweiwöchiges Praktikum z.B. bei einem Museum, einer Grabung, einem Verlag, einem Forschungsinstitut, einer Bibliothek . . . möglich. Als forschungsorientierter Master bietet der Studiengang in diesem Modul die Möglichkeit, an Fachtagungen (auch international) teilzunehmen. Insgesamt soll der Studierende an mindestens sechs Konferenztagen anwesend sein. Anstelle eines Praktikums ist auch die Teilnahme an einem Praxisseminar im Archäologischen Museum der WWU oder einer Lehrgrabung, die von der Ur- und Frühgeschichte regelmäßig angeboten wird, möglich. Dieses Modul wird in enger Absprache mit den Betreuern und der Studienberatung des GKM vor- und nachbereitet.</p>																												
7	<p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																												
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																								
Prüfungsleistung/en:	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																											
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																													

	Das Modul wird mit einem Bericht oder einer praktischen Arbeit (z.B. Ausstellungskonzeption, Modell) abgeschlossen.	Bericht: Ca. 15 Seiten Praktische Arbeit: 90 h	0%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.		
13	Anwesenheit: In dem Praxisseminar besteht Anwesenheitspflicht, da verschiedene Denkmälergattungen an Originalen, Abgüssen und Modellen behandelt werden und Kenntnisse über diese Objekte nicht im Selbststudium erworben werden können. Die Studierenden dürfen in dem Praxisseminar an maximal 2 Terminen fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Nikola Moustakis	Zuständiger Fachbereich: 01, 02, 08, 09	
16	Sonstiges:		

Modultitel deutsch: Spezialisierungsmodul: Interdisziplinäres Projekt																						
Modultitel englisch: Specialization Module: Interdisciplinary Project																						
Studiengang: Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums																						
1	Modulnummer: 9 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																					
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.: 3.</td> <td>LP: 5</td> <td>Workload (h): 150</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 5	Workload (h): 150														
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3.	LP: 5	Workload (h): 150																
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Modulstruktur:</th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td></td> <td>Interdisziplinäres Projekt</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td></td> <td></td> <td>150 h</td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:							Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.		Interdisziplinäres Projekt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP			150 h
Modulstruktur:																						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																
1.		Interdisziplinäres Projekt	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP			150 h																
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Dieses Modul ist nicht an Lehrveranstaltungen gekoppelt. Es werden aber zum Ende des ersten, zweiten und dritten Semesters Gespräche mit den Betreuern und der Studienberatung des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) geführt.</p> <p>Die Studierenden reflektieren die besuchten Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die verschiedenen Forschungsfelder im antiken östlichen Mittelmeerraum. Sie zeichnen Möglichkeiten eigenen interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeitens auf. Sie stellen eigene Kompetenzlücken heraus und besprechen, wie diese im Laufe des Studiums zu schließen sind.</p> <p>Im Fokus stehen das Bewusstsein der eigenen Interessen und Fähigkeiten sowie die Reflexion des individuellen Lernprozesses.</p>																					
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden können unterschiedliche Fachlogiken differenzieren, sie sind in der Lage, sich in unterschiedlichen altertumswissenschaftlichen Fächern zu bewegen, und sie sind zur interdisziplinären Synthesebildung fähig.</p> <p>Die Studierenden können aufgrund von inhaltlicher Kenntnis und persönlicher Reflexion Schnittstellen von Fachgebieten aufdecken und eigene Schwerpunkte setzen, die zur individuellen Profilbildung beitragen.</p> <p>Sie kennen Recherche- und Arbeitstechniken, um mit der ständig wachsenden Menge an Informationen umzugehen.</p> <p>Neben Fachkompetenzen im Hinblick auf die Masterarbeit werden in diesem Modul in erster Linie Selbstbewusstsein und -reflexion sowie Kritik- und Konfliktfähigkeit erzielt. Außerdem werden durch Gespräche mit den Betreuern/Betreuerinnen, Fachvertretern/innen und der Studienberatung kommunikative, selbstreflektierende Fähigkeiten erworben.</p>																					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:																					
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																					
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Prüfungsleistung/en:</th> </tr> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Portfolio oder Forschungsantrag</td> <td>Portfolio: ca. 5 Seiten am Ende des 1., 2. und 3. Semesters Forschungs- antrag: ca. 15 Seiten</td> <td>0%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:			Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Portfolio oder Forschungsantrag	Portfolio: ca. 5 Seiten am Ende des 1., 2. und 3. Semesters Forschungs- antrag: ca. 15 Seiten	0%												
Prüfungsleistung/en:																						
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																				
Portfolio oder Forschungsantrag	Portfolio: ca. 5 Seiten am Ende des 1., 2. und 3. Semesters Forschungs- antrag: ca. 15 Seiten	0%																				

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Mindestens ein Gespräch mit jedem Betreuer/jeder Betreuerin und der Studienberatung des GKM.	Dauer bzw. Umfang Jeweils ca. 20 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 0 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Dr. Nikola Moustakis	Zuständiger Fachbereich: FB 01, 02, 08, 09
16	Sonstiges:	

Modultitel deutsch: Masterarbeit und begleitendes Kolloquium																																	
Modultitel englisch: Master's Thesis and Accompanying Colloquium																																	
Studiengang: Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums																																	
1	Modulnummer: 10 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																
2	<table border="1"> <tr> <td>Turnus:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS</td> <td>Dauer:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.</td> <td>Fachsem.:</td> <td>4.</td> <td>LP:</td> <td>30</td> <td>Workload (h):</td> <td>900</td> </tr> </table>	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	4.	LP:	30	Workload (h):	900																						
Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	4.	LP:	30	Workload (h):	900																								
3	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Modulstruktur:</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> </tr> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>Kolloquium/ Oberseminar</td> <td>Aktuelle Forschungen zum antiken östlichen Mittelmeerraum</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>15 (1 SWS)</td> <td>15 h</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>Masterarbeit</td> <td>Interdisziplinäre Masterarbeit</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>28</td> <td></td> <td>870 h</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Modulstruktur:								Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)		1.	Kolloquium/ Oberseminar	Aktuelle Forschungen zum antiken östlichen Mittelmeerraum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 (1 SWS)	15 h		2.	Masterarbeit	Interdisziplinäre Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	28		870 h	
Modulstruktur:																																	
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																											
1.	Kolloquium/ Oberseminar	Aktuelle Forschungen zum antiken östlichen Mittelmeerraum	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 (1 SWS)	15 h																											
2.	Masterarbeit	Interdisziplinäre Masterarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	28		870 h																											
4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Thema der interdisziplinären Masterarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden von zwei gemäß § 14 der RPO bestellten Prüferinnen/Prüfern ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerinnen/der Themensteller sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.</p> <p>Der Studierende verfasst die Masterarbeit mit einer interdisziplinären Themenstellung, die aus ihren/seinen Studienschwerpunkten erwachsen ist und an die Ausführungen im Portfolio oder Forschungsantrag und den damit verbundenen Gesprächen mit den Betreuern/innen anknüpft. In einem begleitenden Kolloquium kann die Masterarbeit vorgestellt und diskutiert werden.</p>																																
5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Absolventen können zu einem vorgegebenen altertumswissenschaftlichen Thema eigenständig eine komplexe und innovative Fragestellung entwickeln, sie in einem vorgegeben Zeitrahmen mit interdisziplinärer Perspektive auf der aktuellen Quellenlage und dem neuesten internationalen Forschungsstand methodisch fundiert analysieren und die Ergebnisse in schriftlicher Form klar und argumentativ stringent darstellen sowie mündlich präsentieren.</p>																																
6	<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</p> <p>Die Studierenden besuchen das Kolloquium bzw. das Oberseminar des jeweiligen Erstbetreuers ggf. alternativ das Kolloquium bzw. das Oberseminar des Zweitbetreuers.</p>																																
7	<p>Leistungsüberprüfung:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p>																																
8	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Prüfungsleistung/en:</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nr. 2: Masterarbeit</td> <td></td> <td>Max. 400.000 Zeichen</td> <td>100%</td> </tr> </tbody> </table>	Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Nr. 2: Masterarbeit		Max. 400.000 Zeichen	100%																				
Prüfungsleistung/en:		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																														
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung																																	
Nr. 2: Masterarbeit		Max. 400.000 Zeichen	100%																														
9	<p>Studienleistungen:</p> <table border="1"> <tr> <td>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</td> <td>Dauer bzw. Umfang</td> </tr> <tr> <td>Vorstellung der Masterarbeit</td> <td>Ca. 30 Minuten</td> </tr> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Vorstellung der Masterarbeit	Ca. 30 Minuten																												
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang																																
Vorstellung der Masterarbeit	Ca. 30 Minuten																																

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 35 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt den Nachweis von mindestens 60 LP voraus.	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Reinhard Achenbach	Zuständiger Fachbereich: 01, 02, 08, 09
16	Sonstiges:	

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums
(AKOEM)“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 19. Mai 2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- bzw. Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.07. / für das Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerbung erfolgt über das elektronische Bewerbungsportal der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen bzw. hochladen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 und 3.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme in den Studiengang, in der Motivation, wissenschaftliche Interessenschwerpunkte sowie die Erwartungshaltung an den Studiengang erläutert werden (max. 5 DIN A4 Seiten).
 6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 7. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 8. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 6 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor mit einer Abschlussnote von mindestens 2,0 oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Magister, Staatsexamen, Kirchliches Examen etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen der Altorientalistik, der Vorderasiatischen Altertumskunde, der Ägyptologie, der Koptologie, der Antiken Kulturen, der Alten Geschichte, der Geschichte (mit dem Schwerpunkt Alte Geschichte), der Klassischen oder (Früh)christlichen Archäologie, der Klassischen Philologie, der Christlichen Theologien, der Judaistik, der Byzantinistik, der Arabistik/Islamwissenschaft oder der Religionswissenschaft mit antikem Schwerpunkt an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Latinums oder von Griechischkenntnissen im Umfang des Graecums oder von äquivalenten Sprachkenntnissen in einer anderen antiken Sprache (mindestens 15 ECTS). Englischkenntnisse sowie die Kenntnis einer weiteren modernen Fremdsprache werden dringend empfohlen.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Dekan/die Dekanin des FB 01 (als federführender Fachbereich) oder der von ihm/ihr beauftragte Sprecher/die von ihm/ihr beauftragte Sprecherin des Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums (GKM) stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, nicht die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so berufen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 01, 02, 08 und 09 eine Auswahlkommission. Der Vorstand des „Centrums für Geschichte und Kultur des östlichen Mittelmeerraums“ (GKM) kann einen Vorschlag für die Zusammensetzung der

Auswahlkommission machen. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter, einer/einem Studierenden sowie der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des GKM. Den Vorsitz führt der Sprecher des GKM bzw. ihre/seine Stellvertretung. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (3) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 5 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 80% gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,8 multipliziert.
 2. Weitere für den Masterstudiengang „Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (AKOEM)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit 20 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) berufs- oder forschungsrelevante Praktika mit bis zu 10 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 10 Punkten,
 - c) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 10 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 20 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 40 nicht überschritten werden darf. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.

- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert.
- (4) Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (5) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (6) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht bzw. hochgeladen und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 16. April 2014, der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 15. April 2014, des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 28. April 2014 und des Fachbereichs Philologie vom 28. April 2014.

Münster, den 19. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles